

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz)

Vom 16. April 1997

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 39 lit. d und e, § 40, § 47 sowie § 48 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889¹⁾, erlässt auf Antrag seiner Kommission folgendes Gesetz:

I. Geltungsbereich und Grundsätze

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Führung des Finanzhaushaltes, insbesondere die Grundsätze des Rechnungswesens, die Finanzplanung, Budget und Staatsrechnung, die Ausgaben- und Vollzugskompetenzen sowie die Organisation und die Aufgaben der Finanzkontrolle.

² Es gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich deren unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und der Gerichte. Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Bestimmungen.

Grundsätze der Haushaltführung

§ 2. Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit und Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung.

Gesetzmässigkeit der Ausgaben

§ 3. Jede Ausgabe bedarf einer rechtlichen Grundlage.

² Eine rechtliche Grundlage liegt vor, wenn die Ausgabe unmittelbar oder voraussehbar auf einem gültigen Rechtssatz oder auf einem vom zuständigen Organ gefassten Beschluss oder Entscheid beruht.

¹⁾ Diese Verfassung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. 3. 2005 (SG 111.100).

*Haushaltführung*²⁾

§ 4.²⁾ Die Nettoschuldenquote des Kantons, definiert als Nettoschuld des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, darf nicht mehr als 7,5 Promille betragen.

²⁾ Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf die Budgetvorgabe für das Folgejahr für den Ordentlichen Nettoaufwand gegenüber der Budgetvorgabe für das laufende Jahr um höchstens die Novemberteuerung des laufenden Jahres wachsen. Ist für das laufende Jahr keine Budgetvorgabe festgelegt, bildet das Budget des laufenden Jahres den Ausgangspunkt für die Budgetvorgabe des Folgejahres.

³⁾ Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf der Grosse Rat bei der Beschlussfassung zum Budget die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen überschreiten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, legt der Regierungsrat bis zur nächsten Sitzung des Grossen Rats ein neues Budget vor, das die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 einhält.

⁴⁾ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass das Ergebnis der Verwaltungsrechnung im Gesamten nicht schlechter ausfällt als das Budget.

Sparsamkeit, Dringlichkeit

§ 5. Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit zu tätigen.

Wirtschaftlichkeit

§ 6. Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zu wählen.

Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung

§ 7. Die Verursacher besonderer Vorkehren oder Aufwendungen und die Nutzniesser besonderer Leistungen des Staates haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.

²⁾ Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind zumutbare Beiträge zu erheben.

²⁾ § 4 samt Titel in der Fassung des GRB vom 7. 12. 2005 (wirksam seit 9. 7. 2006; Ratschlag Nr. 03.0155.01 [9220], Kommissionsbericht Nr. 03.0155.02).

II. Grundsätze und Aufbau des Rechnungswesens

Grundsätze

§ 8. Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt, das Vermögen und die Schulden.

² In der Berichterstattung werden dargestellt:

- Die Finanzplanung, einschliesslich der Investitionsplanung,
- das Budget,
- die Bestandesrechnung,
- die Verwaltungsrechnung, bestehend aus einer laufenden Rechnung und einer Investitionsrechnung. Zusätzlich können Einnahmen und Ausgaben in einer Finanzrechnung ausgewiesen werden.
- die Finanzstatistik.

³ Für die Rechnungsführung gelten die kaufmännischen Grundsätze der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Klarheit, Genauigkeit, Wahrheit, Bruttoverbuchung sowie der qualitativen, quantitativen und der zeitlichen Bindung der im Budget eingestellten Beträge.

Bestandesrechnung

§ 9. Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

² Die Bilanz gibt Aufschluss über den Stand der Bestandesrechnung per Ende eines Kalenderjahres.

Aktiven

§ 10. Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag.

² Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die nicht dem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind und nicht direkt der Erfüllung einer bestimmten Staatsaufgabe dienen und die ohne Beeinträchtigung einer dem Staat übertragenen Aufgabe erworben, veräussert oder umgelagert werden können.

³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungsaufgaben auf längere Zeit dienen. Es sind dies insbesondere Sachanlagen, Darlehen sowie Wertschriften und Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmungen, wenn damit eine dauernde Einflussnahme im unmittelbaren kantonalen Interesse verbunden ist.

⁴ Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen.

⁵ Der Bilanzfehlbetrag besteht aus jenem Teil der Verpflichtungen, der die Vermögenswerte übersteigt.

Passiven

§ 11. Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, einschliesslich den Rückstellungen, und dem allfälligen Eigenkapital.

² Das Fremdkapital umfasst sämtliche Verpflichtungen, die kurz- und langfristigen Schulden, die Rückstellungen sowie die Zweckvermögen, welche aus öffentlichen Mitteln gebildet wurden.

³ Rückstellungen werden zum Ausgleich drohender Verluste oder besonderer Risiken gebildet. Sie werden aufrechterhalten, soweit dies für die wahrheitsgetreue Rechnungsablage erforderlich ist. Der Regierungsrat bestimmt das Nähere auf dem Verordnungsweg.

⁴ Das Eigenkapital besteht aus jenem Teil des Vermögens, der die Summe aller Verpflichtungen und Rückstellungen übersteigt.

Bewertungsgrundsätze

§ 12.³⁾ Die Aktiven und Passiven werden grundsätzlich nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen bilanziert.

² Sachgüter im Verwaltungsvermögen sind zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten zu bilanzieren, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen.

³ Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind zu den Anschaffungskosten zu bilanzieren, unter Abzug der notwendigen Wertberichtigungen. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen mit Kurswert dürfen insgesamt höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bilanziert werden.

⁴ Sachanlagen im Finanzvermögen dürfen nach dem Grundsatz der Einzelbewertung höchstens zu aktuellen Werten bilanziert werden. Solange die aktuellen Werte die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen, sind die Wertberichtigungen erfolgsneutral zu behandeln.

⁵ Wertschriften im Finanzvermögen mit Kurswert dürfen höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bilanziert werden.

⁶ Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert. Für die Zuständigkeit gelten die allgemeinen Kompetenzvorschriften.

⁷ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Bilanzierung, Bewertung und Inventarisierung, wobei er bestimmte Gruppen von Vermögenswerten ausnehmen kann.

³⁾ § 12 Abs. 1 und 2 ersetzt durch Abs. 1 bis 5 in der Fassung des GRB vom 7. 12. 2005 (wirksam seit 9. 7. 2006; Ratschlag Nr. 03.0155.01 [9220], Kommissionsbericht Nr. 03.0155.02); dadurch wurden die Abs. 3 und 4 zu Abs. 6 und 7.

Unselbständige Zweckvermögen

§ 13. Ausgeschiedene Vermögen, die dem Kanton von Dritten mit besonderer Zweckbindung und mit bestimmten Auflagen (Fonds, Legate, Stiftungen) zugewendet werden, werden in der Bestandesrechnung separat ausgewiesen. Die Ausgaben und Einnahmen sind in der Verwaltungsrechnung nicht enthalten.

² Der Regierungsrat verwaltet die Zweckvermögen und verfügt darüber im Rahmen der Zweckbestimmung und der Auflagen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.

³ Die Bildung von Zweckvermögen aus öffentlichen Mitteln bedarf ausdrücklich der Grundlage in einem Gesetz oder einem gleichgestellten Beschluss.

Laufende Rechnung und Investitionsrechnung

§ 14. Die laufende Rechnung enthält den Aufwand und Ertrag eines Rechnungsjahres. Der Saldo verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

² Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzung schaffen.

³ Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und Nettoinvestition aus.

⁴ Die Selbstfinanzierung und der Finanzierungssaldo sind auszuweisen.

Abschreibungen

§ 15. Die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens sind unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und des optimalen Ersatzzeitpunktes abzuschreiben.

² Die Abschreibung erfolgt auf dem Restbuchwert, der Bodenwert wird nicht abgeschrieben.

³ Der Regierungsrat legt die Abschreibungsmethode und die Abschreibungsätze auf dem Verordnungsweg fest.

Interne Verrechnungen

§ 16. Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen. Sie sind nur dann vorzunehmen, wenn sie für die Rechnungstellung gegenüber Dritten, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

² Die übrigen Verrechnungen, welche zum ausschliesslichen Zweck der Kosten- und Leistungsabgrenzung vorgenommen werden, sind nur in der Kostenrechnung zu berücksichtigen.

Kostenrechnung

§ 17. Zur Ermittlung von Kosten je Verwaltungseinheit oder Staatsaufgabe wird eine gesamtstaatliche Basiskostenrechnung geführt.

² Sofern es zur Ermittlung der Kosten für die Leistungserbringung oder Aufgabenerfüllung erforderlich ist, decken die Verwaltungseinheiten ihre innerbetrieblichen Informationsbedürfnisse durch den Aufbau einer individuellen Kostenrechnung.

III. Finanzplanung, Budget und Staatsrechnung

Finanzplan

§ 18. Der Regierungsrat erstellt periodisch einen Finanzplan.

² Der Finanzplan enthält insbesondere:

- a) einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen;
- b) eine detaillierte Übersicht über die Investitionen und Investitionsbeiträge;
- c) eine Schätzung des Finanzbedarfes und einen Überblick über die Entwicklung der Schulden.

³ Der Regierungsrat leitet den Finanzplan dem Grossen Rat zur Kenntnis zu.

Budget

§ 19. Das jährliche Budget enthält die geschätzten Einnahmen und Erträge sowie die voraussichtbaren Ausgaben und Aufwendungen mit spezieller Zweckbezeichnung. Sie können als Einzel- oder Sammelposten aufgenommen und als Objekt-, Rahmen- oder Globalkredit eingestellt werden.

² Globalkredite bedürfen der Grundlage in einem Gesetz. Bei der Bewilligung von Globalkrediten ist der Leistungsauftrag zu definieren. Die Rechnung zu den Globalkrediten umfasst auch einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen.

³ Das Budget wird gemäss dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung, den Staatsaufgaben und nach einem einheitlichen Kontenrahmen gliedert.

⁴ Grundlage für das Budget ist der Finanzplan, ergänzt mit einem Kommentar und einer konsolidierten statistischen Übersicht. Der Regierungsrat unterrichtet den Grossen Rat über bedeutende Änderungen gegenüber dem Finanzplan.

⁵ Genehmigt der Grosse Rat das Budget nicht, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

Staatsrechnung

§ 20. Die Staatsrechnung besteht aus der Verwaltungsrechnung und der Bestandesrechnung.

² Die Verwaltungsrechnung folgt im Aufbau dem Budget und wird nach den gleichen Grundsätzen geführt. Sie ist zu ergänzen durch die Begründung wesentlicher Abweichungen vom Budget einschliesslich der Nachtragskredite und Kreditübertragungen.

³ Im Anhang zur Staatsrechnung sind folgende Mindestangaben enthalten:

- a) Wert der eingegangenen Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen;
- b) Versicherungswerte der Sachanlagen;
- c) Wert der gebildeten und aufgelösten Reserven;
- d) Werte der unselbständigen Zweckvermögen.

⁴ Werden für unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten oder für sonstige Teile der kantonalen Verwaltung getrennte Budgets und Rechnungen geführt, sind Konsolidierungsrichtlinien für die Berücksichtigung in der Staatsrechnung festzulegen und zu erläutern.

IV. Ausgaben- und Vollzugskompetenzen im Verwaltungsvermögen

AUSGABENKOMPETENZEN

GROSSER RAT

Grundsatz

§ 21. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausgaben liegt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen abschliessend beim Grosse Rat.

² Gebundene Ausgaben, welche im Budget enthalten sind, werden mit dessen Genehmigung bewilligt.

Ausgabenreferendum

§ 22. Beschlüsse des Grossen Rates, welche die Bewilligung einer neuen Ausgabe über Fr. 1 500 000.– enthalten, unterliegen dem fakultativen Referendum.

² Bei wiederkehrenden und auf mehrere Jahre verteilten neuen Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.

³ Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Erwerb von und Verfügung über Liegenschaften im Verwaltungsvermögen unterliegen dem fakultativen Referendum erst, wenn sie das Dreifache der Wertgrenze für einmalige Ausgaben übersteigen.

⁴ Sind Beiträge und Leistungen Dritter zu erwarten, so bemisst sich die Höhe der Ausgabe ohne Berücksichtigung der Drittleistungen nach den Gesamtausgaben.

Nachtragskredit

§ 23. Ist im Budget für eine unaufschiebbare oder vordringliche Ausgabe kein oder kein ausreichender Betrag eingestellt, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat ungeachtet der Höhe der Ausgabe in einer speziellen Vorlage die nachträgliche Aufnahme ins Budget in Form eines Nachtragskredits.

² Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag seiner Finanzkommission; es gelten die ordentlichen Zuständigkeiten.

³ Vorbehalten bleibt § 28 (Kreditüberschreitung).

REGIERUNGSRAT

Ordentliche Ausgaben

§ 24. Der Regierungsrat kann abschliessend Ausgaben bis zu einem Fünftel des Kompetenzbetrages des Grossen Rates beschliessen.

² Hierfür ist im Budget pro Jahr ein Gesamtbetrag einzustellen, welcher dem zweifachen Kompetenzbetrag des Grossen Rates für einmalige neue Ausgaben entspricht. Wiederkehrende und auf mehrere Jahre verteilte Ausgaben sind im Jahr der Beschlussfassung mit der Gesamtsumme an den Gesamtbetrag anzurechnen.

Dringliche Ausgaben

§ 25. Der Regierungsrat beschliesst mit Zustimmung der Finanzkommission nicht im Budget enthaltene, dringliche Ausgaben und legt den Beschluss dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vor.

² Übersteigt eine dringliche neue Ausgabe die abschliessende Ausgabenkompetenz des Grossen Rates, so ist diesem eine spezielle Vorlage zu unterbreiten, das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Übertragung von Ausgabenbefugnissen

§ 26. Der Regierungsrat kann Ausgabenbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.

² Die Ausgaben der Verwaltungseinheiten sind dem Gesamtbetrag des Regierungsrates anzurechnen.

Orientierung der Finanzkommission

§ 27. Der Regierungsrat orientiert die Finanzkommission über die Ausgabenbeschlüsse in seinem Kompetenzbereich.

Kreditüberschreitung

§ 28. Ist im Budget für eine Ausgabe ein Betrag eingestellt, zeigt sich jedoch, dass der bewilligte Kredit nicht ausreicht, kann der Regierungsrat die Überschreitung des Kredites bewilligen, wenn die Ausgabe durch einen Rechtssatz oder Beschluss vorgeschrieben und ein Aufschub für den Kanton nicht möglich ist.

² Die Departemente berichten dem Regierungsrat unverzüglich nach Kenntnis der voraussichtlichen oder bereits eingetretenen Kreditüberschreitung und bieten innerhalb ihres Budgets wenn möglich Kompensation an.

³ Der Regierungsrat orientiert die Finanzkommission unverzüglich über Kreditüberschreitungen, in bedeutenden Fällen den Grossen Rat. Kreditüberschreitungen sind bei der Vorlage der Verwaltungsrechnung zu begründen.

⁴ Der Regierungsrat kann unbedeutende Kreditüberschreitungen von der Berichtspflicht ausnehmen. Die Überschreitung von Jahresquoten bewilligter Kredite ist von der Berichtspflicht ausgenommen, solange eine Kreditüberschreitung nicht vorauszusehen ist oder die bisher getätigten Ausgaben den Gesamtkredit nicht übersteigen.

VOLLZUGSKOMPETENZEN

GROSSER RAT

Ausgabenbericht

§ 29. Der Grosse Rat genehmigt den Vollzug neuer, mit dem Budget bewilligter Ausgaben von Fr. 300 000.– bis Fr. 1 500 000.– auf Grund eines speziellen Antrages des Regierungsrates.

² Bei wiederkehrenden und auf mehrere Jahre verteilten Ausgaben gilt die Gesamtsumme.

Kreditübertragungen

§ 30. Nicht verwendete Budget- und Nachtragskredite sowie dringliche Kredite verfallen grundsätzlich am Ende des Rechnungsjahres. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen bei Rahmen- und Globalkrediten.

² Einmalige Ausgaben und laufende Ausgaben mit einmaligem Charakter, welche nicht in das neue Budget aufgenommen werden und für welche noch keine Verpflichtung eingegangen ist, können auf das folgende Jahr übertragen werden, wenn der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates bis spätestens Ende April einen ausdrücklichen Kreditübertragungsbeschluss fasst.

³ Bei über mehrere Jahre verteilten Krediten wird nur die letzte Jahresquote übertragen.

REGIERUNGSRAT

Grundsatz

§ 31. Der Vollzug der Ausgaben obliegt dem Regierungsrat.

² Über den Vollzug gebundener Ausgaben mit einem Gesamtbetrag von über Fr. 300 000.– fasst der Regierungsrat auf Antrag eines Departementes ausdrücklich Beschluss.⁴⁾

Übertragung von Vollzugskompetenzen

§ 32. Der Regierungsrat überträgt in der Regel Vollzugskompetenzen an die Departemente. Diese können ihre Vollzugskompetenzen durch schriftliche Weisungen ganz oder teilweise an ihnen nachgeordnete Verwaltungseinheiten weitergeben.

² Wer eine Vollzugskompetenz übertragen erhält, ist für die Einhaltung aller Vorschriften verantwortlich. Der übertragenden Instanz obliegt die Aufsichtspflicht.

³ Der Finanzkommission ist auf Verlangen über den Ausgabenvollzug in den Departementen Aufschluss zu erteilen.

BESONDERE KOMPETENZEN

Widmung, Entwidmung, Wertbemessung, Gantkäufe

§ 33. Bei der Überführung von Teilen des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt gelten die Kompetenzgrenzen wie für Ausgaben; massgebend ist der Verkehrswert.

² Für Gantkäufe ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.

Dotationskapitalien, Erwerb von Beteiligungen

§ 34. Die Kompetenzgrenzen wie für Ausgaben gelten insbesondere für:

- a) Dotationskapitalien;
- b) den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen oder Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, der im staatlichen Interesse, jedoch nicht zwecks Anlage des Finanzvermögens erfolgt;
- c) den Erwerb, die Aufstockung, einen Abtausch oder eine Veräusserung von Beteiligungen an Kraftwerken zur Stromerzeugung. § 35 findet keine Anwendung.⁵⁾

⁴⁾ § 31 Abs. 2: Betrag erhöht durch GRB vom 4. 6. 2003 (wirksam seit 20. 7. 2003).

⁵⁾ § 34: lit c beigegefügt durch GRB vom 27. 1. 1999 (wirksam seit 15. 3. 1999).

Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen

§ 35.⁶⁾ Der Regierungsrat beschliesst Zeichnungen, sofern

- a) das Beteiligungsverhältnis zum gesamten Kapital der Unternehmung oder Institution nicht erhöht wird und
- b) die Kosten für die zusätzliche Beteiligung den Betrag von Fr. 5 000 000.– nicht übersteigen.

² Die Beschlüsse werden dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Prozessführung

§ 36. Der Regierungsrat ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Führung von Prozessen befugt. Er kann sich dabei durch ein Departement vertreten lassen.

² Im Rahmen seiner spezifischen Verwaltungstätigkeit fällt die Prozessführung dem einzelnen Departement zu.

Programmvereinbarung mit dem Bund⁷⁾

§ 36a.⁷⁾ Für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund ist der Regierungsrat im Rahmen seiner vollziehenden und finanzrechtlichen Kompetenzen zuständig.

² Er kann durch Verordnung die Kompetenz auf die Departemente übertragen.

Ausnahmen

§ 37. In Spezialgesetzen können die Ausgabenkompetenzen erweitert und besondere Kompetenzträger bezeichnet werden.

V. Zuständigkeit des Regierungsrates im Bereich des Finanzvermögens

Grundsatz und Geltungsbereich

§ 38. Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt sind.

² Das Finanzvermögen umfasst die Finanzanlagen und die frei verfügbaren Finanzmittel. Gleich behandelt werden auch die von Dritten geäußneten Fonds und treuhänderische Anlagen, soweit hierfür keine Spezialvorschriften bestehen.

⁶⁾ § 35 in der Fassung des GRB vom 4. 6. 2003 (wirksam seit 20. 7. 2003).

⁷⁾ § 36a eingefügt durch GRB vom 7. 11. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag Nr. 06.2111.01).

Finanzanlagen

§ 39. Als Finanzanlagen gelten realisierbare Vermögenswerte, die für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum erworben werden und der eigentlichen Verwaltungstätigkeit nicht direkt dienen, insbesondere Liegenschaften, Hypotheken, Guthaben und Wertschriften.

² Mittelfristige Finanzanlagen haben eine Laufzeit zwischen ein und fünf Jahren, langfristige eine solche von über fünf Jahren.

Frei verfügbare Finanzmittel

§ 40. Als frei verfügbare Finanzmittel gelten Vermögenswerte, die der Zahlungsbereitschaft während längstens eines Jahres dienen.

² Darunter fallen neben Kassa- und Postcheckbeständen auch Bankguthaben, Festgelder und ähnliches sowie Wertschriften mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten.

Kompetenzen

§ 41. Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des zuständigen Departementes, in welchem Umfang Finanzanlagen getätigt, umdisponiert oder freigestellt werden.

² Die Durchführung der entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse ist Sache des zuständigen Departementes.

Delegation von Anlagekompetenzen

§ 42. Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Zuständigkeit für Anlagen, Veräusserungen und weitere Dispositionen delegieren. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften.

Verwaltung der Liegenschaften

§ 43. Für die Verwaltung der Liegenschaften im Finanzvermögen ist eine vom Regierungsrat bezeichnete Abteilung zuständig. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie die Bestellung von Baurechten. Für letztere ist jeweils die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.

Verwaltung der übrigen Werte

§ 44. Für die Verwaltung sämtlicher übrigen Werte des Finanzvermögens ist eine vom Regierungsrat bezeichnete Abteilung zuständig.

² Sie überwacht das Gesamtengagement des Staates bei jedem Geldnehmer und bei jeder Finanzanlage laufend und orientiert den Regierungsrat über das zuständige Departement quartalweise.

Aufgaben und Grundsätze für die Verwaltung

§ 45. Die Aufgaben und Grundsätze für die Verwaltung des Finanzvermögens werden je in einer Verordnung für die vom Regierungsrat bezeichneten Abteilungen festgelegt.

Informationspflicht

§ 46. Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich

- a) im Verwaltungsbericht über sämtliche abgewickelten Liegenschaftsgeschäfte einzeln,
- b) mit der Rechnungsablage über sämtliche Anlagen und übrigen Transaktionen.

VI. Finanzkontrolle

§ 47–52.⁸⁾

VII. Besondere Bestimmungen

Interessenkollisionen

§ 53. Der Regierungsrat sorgt dafür, dass bei der Führung des Finanzhaushaltes, insbesondere im Bereich der Vermögensverwaltung, Interessenkollisionen vermieden werden.

² Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, welche vorübergehend nicht öffentlichen Aufgaben dienen, werden durch die für das Finanzvermögen zuständigen Instanzen verwaltet.

Anleihen

§ 54. Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit über die Aufnahme und die Rückzahlung von Anleihen, welche für die Staatsbedürfnisse erforderlich werden.

² Er kann den Regierungsrat ermächtigen, sich für Anleihen bis zu einem jeweils festgelegten Höchstbetrag zu verpflichten und Anleihen zurückzuzahlen.

³ Als Anleihen gelten die auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen langfristigen Schulden, nicht jedoch die kurzfristigen Verpflichtungen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, insbesondere zur vorübergehenden Sicherung der Zahlungsbereitschaft des Kantons.

⁸⁾ §§ 47–52 aufgehoben durch § 25 des Finanzkontrollgesetzes vom 17. 9. 2003 (wirksam seit 2. 11. 2003).

Vorprüfung von Erlassen mit finanziellen Auswirkungen

§ 55. Das zuständige Departement überprüft zuhanden des Regierungsrates die Vorlagen für Verfassungsänderungen, Gesetze, Beschlüsse und Verträge vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat oder den Grossen Rat auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite.

² Es hat darauf zu achten, dass die Grundsätze der Haushaltsführung eingehalten sind und dass darin insbesondere Ausführungen über die Gesetzmässigkeit, die Sparsamkeit, Dringlichkeit und die Wirtschaftlichkeit enthalten sind.

³ In Berichten an den Grossen Rat muss ein Hinweis auf die Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Departementes aufgenommen werden.

Ausführungsbestimmungen

§ 56. Der Regierungsrat kann, auch wenn es nicht ausdrücklich vorgesehen ist, notwendige Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

VIII. Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung*Aufhebung bestehender Gesetze*

§ 57. Durch dieses Gesetz werden die folgenden Gesetze und Bestimmungen aufgehoben:

- a) Gesetz betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 9. April 1908, §§ 4–4f.,
- b) Gesetz betreffend die Kompetenzen des Regierungsrates zum Kauf von Liegenschaften mit nachfolgender Weiterveräusserung unter Nutzungsaufgaben vom 8. April 1976,
- c) Gesetz betreffend das Ausgabenreferendum vom 29. Juni 1978,
- d) Gesetz betreffend Ausgaben- und Vollzugskompetenzen vom 29. Juni 1978 und
- e) Gesetz betreffend die Zuständigkeit des Regierungsrates im Bereiche des Finanzvermögens vom 29. Juni 1978.

Änderung bestehender Gesetze

§ 58. § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes vom 18. Oktober 1984 erhält folgende Fassung:⁹⁾

Übergangsbestimmung

§ 59. Die Anpassungen des Rechnungswesens an die §§ 8–17 haben spätestens innert 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

⁹⁾ § 58: Diese Änderung wird hier nicht abgedruckt.

IX. Inkraftsetzung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird auf den 1. Januar 1998 wirksam.